Endgültige Bedingungen

ERSTE Future Invest Garant VI (DE) 20-30 (die "Schuldverschreibungen")

begeben aufgrund des

Capital Guaranteed Structured Notes Programme

der

Erste Group Bank AG

Erstausgabekurs: 103,00%

Begebungstag: 30.10.2020¹

Serien-Nr.: 47

Tranchen-Nr.: 1

Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils gültigen Fassung, erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt (bestehend aus (i) der Wertpapierbeschreibung vom 26. Juni 2020, und etwaigen Nachträgen, sowie (ii) Registrierungsformular der Erste Group Bank AG (die "Emittentin") vom 29. Oktober 2019, und etwaigen Nachträgen) (der "Prospekt") über das Capital Guaranteed Structured Notes Programme (das "Programm") gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge dazu können in elektronischer Form ("www Internetseite der Emittentin .erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-groupemissionen/prospekte/anleihen") eingesehen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge dazu sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Warnung: Der Prospekt vom 26. Juni 2020 wird voraussichtlich bis zum 25. Juni 2021 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin ("www .erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen") zu veröffentlichen, und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

TEIL A - EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die **"Bedingungen"**) sind die in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Allgemeinen Bedingungen sowie die nachfolgend aufgeführten Emissionsspezifischen Bedingungen sowie eine englischsprachige Übersetzung.

§ 1 WÄHRUNG, GESAMTNENNBETRAG, STÜCKELUNG, GESCHÄFTSTAG UND SPRACHE

- (1) Währung, Gesamtnennbetrag und Stückelung. Diese Tranche (die "Tranche") von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der Erste Group Bank AG (die "Emittentin") in Euro (EUR) (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 (in Worten: fuenfzig Millionen) (der "Gesamtnennbetrag") in der Stückelung von EUR 1.000 (die "festgelegte Stückelung" bzw. der "Nennbetrag je Schuldverschreibung") begeben.
- (2) Geschäftstag. "Geschäftstag" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("TARGET") geöffnet ist.
- (3) Sprache. Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

§ 2 VERZINSUNG

Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.

§ 3 RÜCKZAHLUNG

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag durch Zahlung eines Betrags, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) dem Rückzahlungskurs entspricht, zurückgezahlt.

Der "Rückzahlungskurs" entspricht der Summe aus (i) Basisprozentsatz und (ii) dem Produkt aus (x) der Partizipation und (y) der Wertentwicklung des Basiswertes, und entspricht mindestens dem Floor, d.h. der Rückzahlungskurs beträgt mindestens 100,00% des Nennbetrags je Schuldverschreibung (der "Mindestrückzahlungskurs") und wird als Formel wie folgt berechnet:

Basisprozentsatz + Max(Partizipation x Wertentwicklung; Floor)

Allgemeine Definitionen:

"Ausübungspreis" entspricht 100,00% des Schlusskurses des Basiswertes am Kursfixierungstag.

"Basisprozentsatz" entspricht 100,00%.1

"Bewertungstag" ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen, der 23.10.2030 bzw. wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag (wie in § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen definiert) ist, der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag.

"Floor" entspricht 0,00%¹ und stellt die Untergrenze des Produkts aus (x) der Partizipation und (y) der Wertentwicklung dar.

- **"Kursfixierungstag"** ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen, der 29.10.2020 bzw. wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag (wie in § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen definiert) ist, der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag.
- **"Max"** steht für eine Reihe von Beträgen in Klammern und ist der größte dieser Beträge innerhalb der Klammern, die durch Semikolon getrennt sind.
- "Rückzahlungstag" ist der 30.10.2030, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Emissionsspezifischen Bedingungen.

¹ Die Summe aus Basisprozentsatz und Floor ist immer größer oder gleich 100 %, d.h der Rückzahlungskurs entspricht mindestens 100 %.

"Partizipation" entspricht 100,00%. Die Partizipation bestimmt die prozentuale Beteiligung der Gläubiger an der Wertentwicklung des Basiswertes.

"Wertentwicklung" des Basiswertes ist ein in Prozent ausgedrückter Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Ergebnis der Division (i) des Schlusskurses am Bewertungstag und (ii) des Ausübungspreises minus eins entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

Basiswertbezogene Definitionen:

"Basiswert" ist der Index.

"Börse" bezeichnet jede Börse, an der eine Indexkomponente nach Feststellung der Berechnungsstelle hauptsächlich gehandelt wird, eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolge-Notierungssystem oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. dem der Handel mit den diesem Index zugrunde liegenden Komponenten vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Berechnungsstelle bestimmt hat, dass die Liquidität hinsichtlich der Komponenten an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Börse vergleichbar ist).

"Index-Sponsor" ist der in der nachstehenden Tabelle genannte Index-Sponsor (sowie jede von diesem zur Berechnung und/oder Veröffentlichung des Indexkurses beauftragte Einheit) oder jeder Nachfolger dazu.

"Index" ist der in der nachstehenden Tabelle genannte Index:

Name des Index	Index-Sponsor	Einbörsen-	Börse	Bildschirmseite
		oder		
		Mehrbörsenindex		
Solactive ERSTE	Solactive AG	Mehrbörsenindex	diverse	Reuters
Future Invest VC	(sowie jede von		Börsen /	.SERFIVC
	diesem zur		Handelsplattf	
	Berechnung		ormen	
	und/oder			
	Veröffentlichung			
	des Indexkurses			
	beauftragte			
	Einheit)			

[&]quot;Schlusskurs" des Basiswertes ist der von der Berechnungsstelle festgestellte offizielle Schlusskurs des Index am maßgeblichen Tag, wie vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht und von der Berechnungsstelle festgestellt.

§ 4 ZAHLUNGSWEISE UND ZAHLTAG

- (1) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.
- (2) Zahltag. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fiele, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.
- "Zahltag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET) geöffnet ist.

Falls der Rückzahlungstag der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

[&]quot;Bildschirmseite" ist die in der untenstehenden Tabelle für den Index genannte Bildschirmseite.

§ 5 MARKTSTÖRUNGEN IN BEZUG AUF INDIZES

(a) Marktstörungen

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass es sich bei einem Referenztag um einen Unterbrechungstag handelt, so ist der Referenztag für den Index der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf den Index kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage bis zum und einschließlich des Referenzstichtags ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall oder wenn ein Referenztag auf den Referenzstichtag fällt, da der ursprünglich vorgesehene Tag kein Vorgesehener Handelstag ist:

- (i) ist dieser Referenzstichtag ungeachtet dessen, dass er ein Unterbrechungstag oder kein Vorgesehener Handelstag ist, als Referenztag für den Index anzusehen; und
- (ii) wird die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand des Index am Referenzstichtag gemäß der zuletzt vor dem Referenzstichtag gültigen Formel und Methode zur Berechnung des Index und anhand ihrer nach Treu und Glauben vorgenommenen Schätzung des Wertes der jeweiligen Komponente des Index feststellen (und diese Feststellung der Berechnungsstelle gemäß dieses Absatzes (ii) gilt als Indexstand in Bezug auf den maßgeblichen Referenztag).

(b) Mitteilung

Die Berechnungsstelle wird die Gläubiger so bald als möglich gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen über den Eintritt eines Unterbrechungstages an jedem Tag, der ohne den Eintritt eines Unterbrechungstages ein Referenztag gewesen wäre, informieren. Informiert die Berechnungsstelle die Gläubiger nicht über den Eintritt eines Unterbrechungstages, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit dieses Eintritts oder der Folgen dieses Unterbrechungstages.

(c) Definitionen

"Bewertungstag" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Index" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Indexkurs" bezeichnet den Kurs des Basiswertes, wie in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen definiert.

"Index-Sponsor" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Komponente" bezeichnet jedes Wertpapier oder andere Komponente, die in dem Index enthalten ist.

"Referenzstichtag" ist der achte unmittelbar auf den Vorgesehenen Referenztag folgende Vorgesehene Handelstag oder, falls dieser Tag früher liegt, der Vorgesehene Handelstag am oder unmittelbar vor dem zweiten Geschäftstag, der unmittelbar dem Tag vorausgeht, an dem eine Zahlung von Beträgen oder Lieferung von Vermögensgegenständen gemäß einer Berechnung oder Bestimmung an diesem Referenztag fällig sein könnte, vorausgesetzt, dass der Referenzstichtag nicht vor dem ursprünglich vorgesehenen Referenztag liegt.

"Referenztag" ist der Kursfixierungstag und der Bewertungstag oder, falls dieser früher liegt, der Referenzstichtag.

"Unterbrechungstag" ist jeder Vorgesehene Handelstag, an dem der Index-Sponsor den Indexkurs nicht berechnet und bekanntgibt.

"Vorgesehener Handelstag" ist jeder Tag, an dem vorgesehen ist, dass der Index-Sponsor den Indexkurs bekanntgibt.

"Vorgesehener Referenztag" ist jeder Tag, der ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ein Referenztag gewesen wäre.

§ 6 ANPASSUNGEN IN BEZUG AUF DEN INDEX

(a) Anpassungen

(i) Sofern ein Index (1) nicht durch den betreffenden Index-Sponsor, sondern durch einen der Berechnungsstelle geeignet erscheinenden Nachfolge-Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben wird, oder (2) durch einen Nachfolge-Index ersetzt wird, der nach Ansicht der Berechnungsstelle nach derselben

oder im Wesentlichen derselben Berechnungsformel oder Berechnungsmethode ermittelt wird wie dieser Index, dann gilt dieser Index (der "**Nachfolge-Index**") als der Index.

- (ii) Sofern die Berechnungsstelle festlegt, dass (1) der Index-Sponsor an oder vor einem Referenztag oder anderen maßgeblichen Tag ankündigt, dass er eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des relevanten Index oder eine sonstige wesentliche Änderung an diesem Index vornehmen wird oder vornimmt (mit Ausnahme einer in der Formel oder Methode vorgeschriebenen Änderung zur Aufrechterhaltung des Index bei Veränderungen der Komponenten, der Kapitalisierung und sonstigen üblichen Änderungsereignissen) (eine "Index-Änderung") oder den Index dauerhaft einstellt und es zum Tag der Einstellung keinen Nachfolge-Index gibt (eine "Index-Einstellung") oder (2) der Index-Sponsor es unterlässt, an einem Referenztag oder anderen maßgeblichen Tag den betreffenden Indexkurs zu berechnen und bekannt zu geben (eine "Index-Störung" (wobei die Berechnungsstelle nach ihrem billigem Ermessen bestimmen kann, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt eines Unterbrechungstages führt), und zusammen mit einer Index-Änderung und einer Index-Einstellung jeweils ein "Index-Anpassungsgrund"), dann:
- (aa) stellt die Berechnungsstelle fest, ob dieser Index-Anpassungsgrund wesentliche Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen hat, und wenn dies der Fall ist, kann sie bestimmen, den betreffenden Indexkurs zu berechnen, indem anstelle eines veröffentlichten Kurses des betreffenden Index der Kurs des Index an diesem Referenztag oder anderen maßgeblichen Tag herangezogen wird, der von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit der von dem betreffenden Index-Anpassungsgrund geltenden Formel und Methode für die Berechnung des betreffenden Index festgelegt wurde, wobei ausschließlich die Komponenten berücksichtigt werden, aus denen dieser Index unmittelbar vor dem Index-Anpassungsgrund bestand; oder
- (bb) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ggf. die angemessene Anpassung festlegen, die für Bestimmungen dieser Emissionsspezifischen Bedingungen zu erfolgen hat, um dem Index-Anpassungsgrund Rechnung zu tragen, und den Wirksamkeitstag dieser Anpassung zu bestimmen; oder
- (cc) kann die Berechnungsstelle einen Nachfolge-Index mit einer Strategie bestimmen, die im Wesentlichen der Strategie des ursprünglichen Index gleicht, und die Berechnungsstelle hat nach Bestimmung eines solchen Indexes die Inhaber gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen unverzüglich diesbezüglich zu informieren und dieser Index wird zum Nachfolge-Index und gilt für die Zwecke der Schuldverschreibungen als der 'Index'. Ferner wird die Berechnungsstelle ggf. die Emissionsspezifischen Bedingungen anpassen, um dem Nachfolge-Index Rechnung zu tragen, und den Wirksamkeitstag dieser Anpassung bestimmen; oder
- (dd) falls, nach Ansicht der Berechnungsstelle, die obigen Regelungen gemäß (aa) bis (cc) kein wirtschaftlich vernünftiges Ergebnis erzielen würden, zahlt die Emittentin nach Mitteilung der Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht nur teilweise zurück, wobei jede Schuldverschreibung durch Zahlung eines Betrages zurückgezahlt wird, der dem von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise bestimmten fairen Marktpreis dieser Schuldverschreibung unter Berücksichtigung des Indexanpassungsgrundes entspricht, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder damit verbundenen Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere gleich welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern). Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern bekannt gegebene Weise in Übereinstimmung mit § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

Eine solche Rückzahlung gemäß diesem § 6(a) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (3) der Allgemeinen Bedingungen erfüllt sind.

(b) Korrektur eines Indexkurses

Wird ein von dem Index-Sponsor an einem Tag veröffentlichter Indexstand, der für Berechnungen oder Bestimmungen verwendet wird (eine "Relevante Berechnung"), nachträglich korrigiert und wird diese Korrektur von dem Index-Sponsor (der "Korrigierte Indexkurs") bis zu zwei Geschäftstagen vor dem Zahltag eines Betrags, der gemäß einer Relevanten Berechnung berechnet wird, veröffentlicht, wird der Korrigierte Indexkurs als der maßgebliche Indexkurs an diesem Tag angesehen und die Berechnungsstelle wird den Korrigierten Indexkurs als maßgeblichen Indexkurs heranziehen.

§ 7 ZUSÄTZLICHE STÖRUNGSEREIGNISSE

Bei Eintritt eines Zusätzlichen Störungsereignisses kann die Emittentin nach billigem Ermessen:

- (i) die Berechnungsstelle auffordern, nach billigem Ermessen ggf. die angemessene Anpassung festzulegen, die für Bestimmungen dieser Emissionsspezifischen Bedingungen zu erfolgen hat, um dem Zusätzlichen Störungsereignis Rechnung zu tragen, und den Wirksamkeitstag dieser Anpassung zu bestimmen; oder
- (ii) die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht nur teilweise durch Benachrichtigung der Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen kündigen. Wenn die Schuldverschreibungen insgesamt zurückgezahlt werden, zahlt die Emittentin jedem Gläubiger in Bezug auf jedes von diesem Gläubiger gehaltene Schuldverschreibungen einen Betrag aus, der dem nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise durch die Berechnungsstelle bestimmten fairen Marktpreis der Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung des Zusätzlichen Störungsereignisses entspricht, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder damit verbundenen Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere gleich welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern). Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern bekannt gegebene Weise in Übereinstimmung mit § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

Eine solche Rückzahlung gemäß diesem § 7 ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (3) der Allgemeinen Bedingungen erfüllt sind.

Nach Eintritt eines anwendbaren Zusätzlichen Störungsereignisses benachrichtigt die Emittentin die Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen so schnell wie möglich vom Eintritt des Zusätzlichen Störungsereignisses unter Angabe näherer Informationen und der diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahme. Das Fehlen einer Benachrichtigung oder deren Nichterhalt hat keinerlei Einfluss auf die Wirkung eines Zusätzlichen Störungsereignisses.

- "Absicherungspositionen" sind jeder Kauf, Verkauf, Abschluss oder Unterhalt von einem oder mehreren (i) Positionen oder Kontrakten in Bezug auf Wertpapiere, Optionen, Terminkontrakte, Derivate oder Devisen, (ii) Wertpapierleihgeschäften, oder (iii) anderen Vorkehrungen (wie auch immer bezeichnet) der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen zur Absicherung, individuell oder auf Portfoliobasis, ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen.
- "Absicherungsstörung" bedeutet, dass die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen nach Aufwendung aller wirtschaftlich vernünftigen Bemühungen nicht in der Lage ist/sind, (i) Transaktionen oder Vermögenswerte, die sie zur Absicherung ihres Aktienkursrisikos oder anderer Kursrisiken in Bezug auf den Abschluss oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig hält, zu erwerben, zu begründen, wieder zu begründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, abzuwickeln oder zu veräußern, oder (ii) die Erlöse aus diesen Transaktionen oder die Vermögenswerte zu realisieren, wiederzuerlangen oder weiterzuleiten.
- "Administrator-/Benchmarkereignis" bezeichnet in Bezug auf jede Schuldverschreibung und eine Maßgebliche Benchmark, das Auftreten oder das Vorliegen von einem der folgenden Ereignisse in Bezug auf diese Maßgebliche Benchmark, wie von der Berechnungsstelle festgelegt:
- (a) ein "Nicht-Zulassungsereignis", welches eines der folgenden Ereignisse ist:
- (i) die Maßgebliche Benchmark, der Administrator bzw. der Sponsor erhält keine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung;
- (ii) die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Maßgebliche Benchmark ist nicht in einem offiziellen Register enthalten; oder
- (iii) die Benchmark oder der Administrator oder der Sponsor der Maßgeblichen Benchmark erfüllt nicht die anderen für die Schuldverschreibungen oder die Maßgebliche Benchmark geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen,

in jedem Fall, wenn dies für die Emittentin oder die Berechnungsstelle erforderlich ist, um ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemäß der Benchmark-Verordnung zu erfüllen. Zur Klarstellung: Ein Nicht-Zulassungsereignis liegt nicht vor, wenn die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder der Sponsor der Relevanten Benchmark nicht in einem offiziellen Register enthalten ist, weil ihre Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung ausgesetzt wurde, wenn zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Nutzung der Maßgebliche Benchmark für die Schuldverschreibungen im Rahmen der Benchmark-Verordnung während des Zeitraums dieser Aussetzung zulässig ist;

(b) ein "Ablehnungsereignis" liegt vor, wenn die zuständige Behörde oder eine andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung,

Gleichwertigkeitsfeststellung, Genehmigung oder Einbeziehung in ein amtliches Register in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Relevanten Benchmark ablehnt oder zurückweist, die für die Emittentin oder die Berechnungsstelle zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemäß der Benchmark-Verordnung erforderlich ist; oder

- (c) ein "Aussetzungs-/ Rücknahmeereignis", welches eines der folgenden Ereignisse ist:
- (i) die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle setzt aus oder widerruft eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark oder den Administrator oder den Sponsor der Relevanten Benchmark, die erforderlich ist, damit die Emittentin oder die Berechnungsstelle ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemäß der Benchmark-Verordnung erfüllen kann; oder
- (ii) die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Maßgebliche Benchmark wird aus einem offiziellen Register gelöscht, soweit die Aufnahme in dieses Register erforderlich ist, damit die Emittentin oder die Berechnungsstelle ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemäß der Benchmark-Verordnung erfüllen kann.

Zur Klarstellung: Ein Aussetzungsereignis liegt nicht vor, wenn die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung ausgesetzt oder die Aufnahme in ein offizielles Register widerrufen wird, wenn zum Zeitpunkt der Aussetzung oder des Widerrufs, die weitere Bereitstellung und Nutzung der Relevanten Benchmark für die Schuldverschreibungen gemäß der Benchmark-Verordnung während des Zeitraums dieser Aussetzung oder des Widerrufs zulässig ist.

"Benchmark-Verordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Basiswert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und die Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (in der jeweils geltenden Fassung), einschließlich etwaiger ergänzender Rechtsvorschriften oder Regeln und entsprechender Leitlinien ändert.

"Erhöhte Absicherungskosten" bedeuten, dass der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen in Bezug auf (i) das Eingehen bzw. Erwerben, Begründen, Neubegründen, Wiederbegründen, Ersetzen, Aufrechterhalten, Abwickeln oder Veräußern von Transaktionen oder Vermögenswerten, die sie zur Absicherung ihres Aktienkursrisikos oder anderer Kursrisiken in Bezug auf den Abschluss oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig hält, oder (ii) das Realisieren, Wiedererlangen oder Weiterleiten der Erlöse aus diesen Transaktionen oder der Vermögenswerte, erheblich höhere (verglichen mit den am Kursfixierungstag vorliegenden Umständen) Steuern, Abgaben, Ausgaben oder Gebühren (außer Maklergebühren) entstehen würden, wobei in dem Fall, dass diese wesentlich höheren Kosten allein durch die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen entstanden sind, diese nicht als Erhöhte Absicherungskosten gelten.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass die Berechnungsstelle am oder nach dem Kursfixierungstag, aufgrund (i) der Verabschiedung oder Änderung von geltenden Gesetzen oder Bestimmungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Steuerrecht), oder (ii) der Bekanntmachung von oder Änderungen in der Auslegung von geltenden Gesetzen oder Vorschriften (einschließlich Maßnahmen, die von Steuerbehörden vorgenommen wurden) durch Gerichte oder Aufsichtsbehörden mit der zuständigen Gerichtsbarkeit nach billigem Ermessen bestimmt, dass (y) es für die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen rechtswidrig geworden ist, die betreffenden Absicherungspositionen zu halten, zu erwerben oder zu veräußern (einschließlich Komponenten, die in einem Index enthalten sind), oder dass (z) der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen durch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen erheblich höhere Kosten entstehen werden (wie unter anderem Kosten aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervergünstigungen oder sonstiger negativer Auswirkungen auf ihre steuerliche Lage).

"Maßgebliche Benchmark" bezeichnet in Bezug auf sämtliche Schuldverschreibungen jedweden Kurs, Stand, Preis, Wert oder sonstigen Betrag in Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte oder andere Indizes, die zur Bestimmung des Zins- und/oder Nennbetrags und/oder sonstiger unter den Schuldverschreibungen zu zahlender Beträge oder zu liefernder Vermögenswerte herangezogen werden, bei denen es sich um eine "Benchmark" im Sinne der Benchmark-Verordnung handelt, die von der Berechnungsstelle ermittelt wird.

"Zusätzliches Störungsereignis" ist/sind jede Gesetzesänderung, Absicherungsstörung, Erhöhte Absicherungskosten und/oder ein Administrator-/Benchmarkereignis.

TEIL B - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses der Manager haben die an der Emission X bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen - soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat - kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.

Andere Interessen, einschließlich Interessenskonflikte

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge⁶ Nicht anwendbar

Geschätzter Nettoerlös Nicht anwendbar Geschätzte Gesamtkosten der Emission bis zu EUR 4.000

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE

Wertpapierkennnummern

AT0000A2JYY7 ISIN |X|

Wertpapierkennnummer (WKN) EB0FYH |X|

Sonstige Wertpapierkennnummer

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität

Einzelheiten über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Index und dessen Volatilität können auf folgender Bildschirmseite abgerufen werden (diese Informationen sind kostenpflichtig):

Index		Bildschirmseite	
Solactive	ERSTE Future Invest VC	Reuters .SERFIVC	

Emissionsrendite

Die Mindestemissionsrendite 0,00% per annum. für den Fall, dass es keine vorzeitige Rückzahlung gibt. Die Rendite wird gemäß der ICMA (International Capital Markets Association) Methode berechnet. Die Methode bestimmt ICMA Zinssatz der Schuldverschreibungen auf Basis von taggenauen aufgelaufenen Zinsen.

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche Gemäß die Grundlage für die Schuldverschreibungen bilden

Rahmenbeschluss Schaffung/Emission der genehmigt vom Vorstand am 03. April 2020 und vom Aufsichtsrat am 27. April 2020

KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Nicht anwendbar Angebotskonditionen

Siehe den Abschnitt mit der Überschrift "2.1.9 Reasons for the offer and use of proceeds from the sale of the Notes" in der Wertpapierbeschreibung. Falls der Nettoerlös nicht für die dort genannten Zwecke verwendet werden soll, sind diese Gründe einzufügen.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese bis zu EUR 50.000.000 nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags

Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während der Die Schuldverschreibungen werden das Angebot vorliegt und Beschreibung des von der Emittentin im Rahmen eines Antragsverfahrens öffentlichen Angebots ab 30.09.2020

des von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots ab 30.09.2020 angeboten bzw. in der Zeit vom 05.10.2020 bis 28.10.2020 (die "Zeichnungsfrist") zum Ausgabekurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur Schließung endgültigen des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, und nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.

> Ist vor Beendigung Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Bedingungen Endaültigen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht. beendet die Emittentin Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis Erstvalutatag zum Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor. die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet. gezeichnete Schuldverschreibungen emittieren.

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Nicht anwendbar Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe Mindestzeichnungshöhe entspricht (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder EUR 1.000 aggregierte Anlagesumme)

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere Die Zahlung des Kaufpreises und die und ihre Lieferung der Lieferung der

Die Zahlung des Kaufpreises und die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den

Erwerb der Schuldverschreibungen.

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Die Ergebnisse eines Angebotes von öffentliche Termins für die Bekanntgabe Angebotsergebnisse

der Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist, im Falle einer Daueremission unverzüglich nach Beendigung des Angebotes durch die Emittentin, der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank der Schuldverschreibungen und der Börse. der die an Schuldverschreibungen notiert sind, durch die Emittentin offen gelegt.

Ausübung Verfahren für die eines Übertragbarkeit Vorkaufsrechts. die der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

etwaigen Nicht anwendbar

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten Nicht anwendbar zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben.

Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über Die Zeichner erfahren von der ihnen den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit zugeteilten dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung Schuldverschreibungen begonnen werden kann.

Menge an durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem Depot. Eine Aufnahme des Handels vor der Zuteilung ist nicht möglich.

Preisfestsetzung

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere Erstausgabekurs: 103,00%, wobei voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, dieser laufend an den aktuellen nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für Marktpreis angepasst werden kann seine Bekanntgabe.

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem 2,00% des Nennbetrages (die Höhe Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

der Vergütung kann in Abhängigkeit von der Marktentwicklung während des Angebotszeitraumes auch niedriger, nicht jedoch höher als 2,00% je Nennbetrag sein)

PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren Diverse des globalen Angebots oder einzelner Teile des Deutschland Angebots und - sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots

Finanzdienstleister in

Vertriebsmethode

X	Nicht syndizier		
П	Syndiziert		

Uberi	nanme	vertra	ıg			
	Datum des Übernahmevertrags Hauptmerkmale des Übernahmevertrags			Nicht anwendbar Nicht anwendbar		
Einze	lheite	n bezi	iglich des Managers			
	Mana	ger		Nicht anwendbar		
		Feste	Übernahmeverpflichtung			
		Ohne	feste Übernahmeverpflichtung			
	Kurss	tabilisi	erender Manager	Keiner		
Provi	sioneı	n und	geschätzte Gesamtkosten			
		Mana	gement- und Übernahmeprovision			
	X	Verka	aufsprovision	bis zu 2,00% des Gesamtnennbetrags		
		Ande	re			
	Gesa	mtprov	vision			
	Ausga	abeauf	schlag	Nicht anwendbar		
BÖRS	SENNO	OTIER	UNG, ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HA	NDELSMODALITÄTEN		
Börse	enzula	ssung	I	Ja		
		Frank	furt am Main			
			Regulierter Markt			
			Freiverkehr			
	X	Stutto	gart			
			Regulierter Markt			
		X	Freiverkehr			
		Wien				
			Amtlicher Handel			
Term	in der	Zulas	sung	am oder um den Begebungstag (wie oben definiert)		
	Gescl Hand		Gesamtkosten für die Zulassung zum	Nicht anwendbar		
	Schul Wertp zugela	e, ar dversc apierk	ämtlicher geregelter oder gleichwertiger n denen nach Kenntnis der Emittentin chreibungen der gleichen kategorie, die zum Handel angeboten oder werden sollen, bereits zum Handel sind	Nicht anwendbar		
			Anschrift der Institute, die aufgrund einer Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind	Nicht anwendbar		

und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Rating

Die Schuldverschreibungen haben zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen kein Rating. Die Emittentin behält sich das Recht vor, zukünftig ein Rating zu beantragen.

Verkaufsbeschränkungen

TEFRA

☐ Weitere Verkaufsbeschränkungen

Nicht anwendbar

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Angebotszeitraum, während derer die spätere Für die Dauer der Gültigkeit des Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Prospektes Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann

Weitere Bedingungen für die Verwendung des Nicht anwendbar Prospekts

Börsennotierung

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Börsenzulassung der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Emission von Schuldverschreibungen unter dem Programm (ab dem 30.10.2020) erforderlich sind.

Angabe zu Benchmarks gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Die Benchmark Verordnung:

unter den Schuldverschreibungen zu leistende (n) Zahlung(en) wird/werden unter Bezugnahme auf Solactive ERSTE Future Invest VC bestimmt, der/die von Solactive AG bereitgestellt wird/werden. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist/sind Solactive AG in dem von der Wertpapier-Europäischen und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Im Namen der Emittentin unterzeichnet

Von: Im Auftrag Von: Im Auftrag

Emissionsspezifische Zusammenfassung

1. Abschnitt - Einleitung mit Warnhinweisen

Warnhinweise

Diese Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") sollte als Einleitung zum aus mehreren Einzeldokumenten bestehenden Basisprospekt vom 26. Juni 2020 (der "Prospekt") in Bezug auf das Capital Guaranteed Structured Notes Programme (das "Programm") der Erste Group Bank AG (die "Emittentin") verstanden werden. Jede Entscheidung der Anleger in die Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") zu investieren, sollte sich auf den Prospekt als Ganzes stützen, d. h. die Wertpapierbeschreibung in Bezug auf das Programm vom 26. Juni 2020 in der jeweils durch Nachtrag geänderten Fassung, das Registrierungsformular der Emittentin vom 29. Oktober 2019 in der jeweils durch Nachtrag geänderten Fassung (das "Registrierungsformular"), jegliche Informationen, die durch Verweis in diese beiden Dokumente einbezogen wurden, jegliche Nachträge dazu und die endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen"). Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihr gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren könnten.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Einleitung			
Bezeichnung und Wertpapier- Identifikationsnummer	ERSTE Future Invest Garant VI (DE) 20-30 ISIN: AT0000A2JYY7		
Emittentin	Erste Group Bank AG LEI: PQOH26KWDF7CG10L6792 Kontaktdaten: Am Belvedere 1, A-1100 Wien, Tel.: +43-50100-0		
Zuständige Behörde	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, Tel.: (+43-1) 249 59 0		
Datum der Billigung des Prospekts	Endgültige Bedingungen vom 28.09.2020 Wertpapierbeschreibung vom 26. Juni 2020 Registrierungsformular vom 29. Oktober 2019		
2. Abschnitt - Basisinformationen über die Emittentin			

Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?

Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Eintragung

Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft im österreichischen Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragen und hat die Firmenbuchnummer FN 33209 m. Der Sitz der Emittentin liegt in Wien, Republik Österreich. Sie ist unter österreichischem Recht tätig.

Haupttätigkeiten

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften und Beteiligungen insgesamt betrachtet (die "**Erste Group**") bieten ihren Kunden ein breites Angebot an Dienstleistungen, die, abhängig vom jeweiligen Markt, Einlagenkonto- und Girokontenprodukte, Hypothekar- und Verbraucherkreditgeschäft, Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung, Private Banking, Investment Banking, Asset-Management, Projektfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Trading, Leasing und Factoring umfassen.

Hauptanteilseigner

Zum Datum des Registrierungsformulars wurden 30,36% der Aktien der Emittentin der DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung ("ERSTE Stiftung") zugerechnet. Dies umfasst einen wirtschaftlichen Anteil der ERSTE Stiftung (einschließlich der Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung) von 11,41% sowie Aktien, die der ERSTE Stiftung aufgrund von Syndikatsverträgen zugerechnet werden, die mit CaixaBank, S.A., den österreichischen Sparkassen und anderen Parteien (i.e. die Sparkassenstiftungen und Anteilsverwaltungssparkassen, und Wiener Städtische Wechselseitiger Versicherungsverein - Vermögensverwaltung - Vienna Insurance Group), welche 9,92%, 5,95% bzw. 3,08% halten, abgeschlossen wurden. Der Streubesitz beträgt 69,64% (wovon 46,19% von institutionellen Investoren, 4,00% von österreichischen privaten Investoren, 16,13% von nicht identifizierten internationalen institutionellen und privaten Investoren, 2,52% von identifizierten Handelspositionen (einschließlich Market Makers, Prime Brokerage, Proprietary Trading, Collateral und Stock Lending) und 0,80% von Mitarbeitern der Erste Group gehalten wurden) (alle Zahlen sind gerundet).

Identität der Hauptgeschäftsführer

Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind zum Datum der Endgültigen Bedingungen: Bernhard Spalt, Peter Bosek, Ara Abrahamyan, Ingo Bleier, Stefan Dörfler, Alexandra Habeler-Drabek, David O'Mahony

Identität der Abschlussprüfer

Die Sparkassen-Prüfungsverband Prüfungsstelle (satzungsgemäßer Abschlussprüfer, bei dem zwei seiner aktuellen Vorstandsmitglieder Mitglieder der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind), Am Belvedere 1, A-1100 Wien, und PwC Wirtschaftsprüfung GmbH (ein Mitglieder der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer), DC Tower 1, Donau-City-Straße 7, A-1220 Wien.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR Millionen (gerundet))

	31. Dezember 2019	31. Dezember 2018	30. Juni 2020	30. Juni 2019
	geprüft	geprüft	ungeprüft	ungeprüft
Zinsüberschuss	4.746,9	4.582,0	2.396,9	2.329,7
Provisionsüberschuss	2.000,1	1.908,4	956,7	980,4
Ergebnis aus Wert-	-39,2	59,3	-675,4	42,8
minderungen von				
Finanzinstrumenten				
Handelsergebnis	318,3	-1,7	-19,2	310,1
Betriebsergebnis	2.972,7	2.734,6	1.357,2	1.446,9
Eigentümern des	1.470,1	1.793,4	293,8	731,9
Mutterunternehmens				
zuzurechnendes				
Periodenergebnis				

Bilanz (in EUR Millionen (gerundet))

	31. Dezember 2019 geprüft	31. Dezember 2018 geprüft	30. Juni 2020 ungeprüft	Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP)
Summe der Vermögenswerte	245.693	236.792	264.692	-
Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten (in Emission)*	23.888	23.909	23.609	-
Nachrangige Verbindlichkeiten (in Emission)**	6.483	5.830	5.821	-
Kredite und Darlehen an Kunden	160.270	149.321	163.736	-
Einlagen von Kunden***	173.846	162.638	182.670	-
Gesamtes Eigenkapital	20.477	18.869	21.200	-
Notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert/ Kredite und Forderungen)	2,5%	3,2%	2,4%	-
Harte Kernkapitalquote (CET 1)	13,7%	13,5%	14,2%	10,3% (Mindestanforderung ab 30. Juni 2020)
Gesamtkapitalquote	18,5%	18,1%	19,1%	14,6% (Mindestanforderung ab 30. Juni 2020)
Verschuldungsquote	6,8%	6,6%	6,6%	3,0% (Mindestanforderung gemäß CRR anwendbar ab 2021)

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

^{*)} einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen **) einschließlich nicht bevorrechtigter nicht nachrangiger Schuldverschreibungen ***) Leasingverbindlichkeiten in 2020 nicht inkludiert

- Die Erste Group könnte auch in Zukunft eine Verschlechterung der Qualität des Kreditportfolios, insbesondere aufgrund von Finanzkrisen oder Konjunkturschwächen erfahren.
- Die Erste Group kann schwerwiegenden wirtschaftlichen Störungen unterliegen, da jene zum Beispiel durch die weltweite Coronavirus (COVID-19) Pandemie verursacht werden, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Erste Group und ihre Kunden haben kann.
- Das Geschäft der Erste Group unterliegt verschiedensten Formen von operativen Risiken.
- · Die Erste Group unterliegt dem Risiko, dass Liquidität nicht ohne weiteres zur Verfügung steht.

3. Abschnitt - Basisinformationen über die Schuldverschreibungen

Was sind die Hauptmerkmale der Schuldverschreibungen?

Art, Gattung und ISIN

Die Schuldverschreibungen sind Garant Anleihen. Die Schuldverschreibungen werden durch eine Globalurkunde verbrieft. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem österreichischen Recht.

ISIN: AT0000A2JYY7 / WKN: EB0FYH

Währung, Nennbetrag (Stückelung), Anzahl der begebenen Schuldverschreibungen und Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro (EUR) mit einem Nennbetrag je Schuldverschreibung von EUR 1.000 (der "Nennbetrag") und einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 (der "Gesamtnennbetrag"). Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit, die spätestens am 30.10.2030 (der "Rückzahlungstag") endet, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung oder einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin.

Mit den Schuldverschreibungenverbundene Rechte

Zinszahlungen aus den Schuldverschreibungen

Auf die Schuldverschreibungen erfolgen keine Zinszahlungen.

Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Jede Schuldverschreibung wird von der Emittentin durch Zahlung eines Betrags am Rückzahlungstag zurückgezahlt, der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) dem Rückzahlungskurs entspricht. Der "Rückzahlungskurs" entspricht der Summe aus (a) 100,00% und (b) dem Produkt aus (x) 100,00% und (y) der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen und entspricht mindestens 0,00%, d.h. der Rückzahlungskurs beträgt mindestens 100,00% des Nennbetrags je Schuldverschreibung (der "Mindestrückzahlungskurs").

Die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes bildet die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes zwischen dem Ausübungspreis (ausgedrückt als 100,00% der Schlusskurse an dem maßgeblichen Kursfixierungstag) und dem Schlusskurs des zugrunde liegenden Basiswertes an dem maßgeblichen Bewertungstag ab.

"Ausübungspreis" entspricht 100,00% des Schlusskurses des Basiswerts am Kursfixierungstag.

"Kursfixierungstag" ist der 29.10.2020 bzw., wenn dieser Tag kein Geschäfts-/Handelstag ist, der nächstfolgende Geschäfts-/Handelstag.

"Bewertungstag" ist der 23.10.2030 bzw., wenn dieser Tag kein Geschäfts-/Handelstag ist, der nächstfolgende Geschäfts-/Handelstag.

Der den Schuldverschreibungen zugrunde liegende Basiswert

Bei dem den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswert handelt es sich um einen Index

"Basiswert" ist der in der nachstehenden Tabelle genannte Index:

Name des Index	Index-Sponsor	Einbörsen- oder	Börse	Bildschirmseite
		Mehrbörsenindex		
Solactive ERSTE	Solactive AG	Mehrbörsenindex	diverse	Reuters
Future Invest VC			Börsen /	.SERFIVC
			Handelsplatt-	
			formen	

Informationen bezüglich des zugrunde liegenden Index können auf der oben angegebenen Bildschirmseite eingesehen werden.

Auswirkungen bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert (z. B. Marktstörungen und zusätzliche Störungsereignisse, wie in den Emissionsbedingungen aufgeführt) kann Folgendes eintreten:

- bestimmte Termine, die für Festlegungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen maßgeblich sind, können verschoben werden; und/oder
- die Berechnungsstelle kann bestimmte Berechnungen und/oder Festlegungen und/oder Anpassungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen vornehmen und diese Berechnungen, Festlegungen und Anpassungen sind für die Gläubiger verbindlich; und/oder
- die Emittentin kann die Schuldverschreibungen zu ihrem von der Berechnungsstelle festgelegten fairen Marktpreis kündigen (eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf erfüllt sind).

Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen und aus aufsichtsrechtlichen Gründen

Vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin aus steuerlichen Gründen

Die Schuldverschreibungen (alle nicht aber nur einige) können zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag innerhalb der festgelegten Kündigungsfrist mittels Kündigungsmitteilung (wobei diese Kündigungsmitteilung unwiderruflich ist) gegenüber den Gläubigern zurückgezahlt werden, falls die Emittentin am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird, und zwar als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften. Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf erfüllt sind.

Vorzeitige Rückzahlung aus Aufsichtsrechtlichen Gründen

Die Schuldverschreibungen (alle nicht aber nur einige) können zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag innerhalb der festgelegten Kündigungsfrist mittels Kündigungsmitteilung (wobei diese Kündigungsmitteilung unwiderruflich ist) gegenüber den Gläubigern zurückgezahlt werden falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung, die Schuldverschreibungen nicht mehr dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL) (die "MREL Anforderung") entsprechen, die für die Emittentin und/oder die MREL Gruppe der Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden, gemäß (i) Artikel 45 BRRD (wie nachstehend definiert) in der jeweils geltenden Fassung und jedes anwendbare nationale Gesetz in der jeweils geltenden Fassung, das die BRRD umsetzt; oder (ii) Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 in der geltenden Fassung. Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf erfüllt sind.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" bezeichnet den Betrag, der von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise als fairer Marktpreis der Schuldverschreibungen unmittelbar vor (und ohne Berücksichtigung der dazu führenden Umstände) der vorzeitigen Rückzahlung bestimmt wird, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder damit in Zusammenhang stehenden Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere gleich welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern) vollständig Rechnung zu tragen.

"MREL Gruppe der Emittentin" bezeichnet die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften, die die MREL Anforderung auf Gruppenbasis erfüllen müssen.

Relativer Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Falle der Auflösung, der Liquidation, der Insolvenz, des Vergleichs oder eines anderen Verfahrens zur Vermeidung der Insolvenz der oder gegen die Emittentin, haben/sind/werden die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen:

- (a) den gleichen Rang (i) untereinander und (ii) (soweit nicht gesetzliche Ausnahmen anwendbar sind und ohne das Vorgenannte einzuschränken) wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Rang gleichrangig mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind oder bestimmungsgemäß gleichrangig sein sollen;
- (b) vorrangig zu allen gegenwärtigen und zukünftigen (i) Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Instrumenten und jeglichen Verbindlichkeiten der Emittentin, die den gleichen Rang wie die Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Instrumente haben und (ii) zu allen Verbindlichkeiten aus nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, und
- (c) vollständig nachrangig zu den Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin sein, so dass in diesem Fall keine Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen fällig werden, bis die Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten der

Emittentin vollständig erfüllt sind.

Wobei:

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungsund Abwicklungsgesetz) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahme auf jegliche maßgebliche Paragraphen des BaSAG beinhaltet Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"BRRD" bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf die maßgeblichen Artikel der BRRD beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin" bezeichnet alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen haben oder bestimmungsgemäß haben sollen.

"Nicht Bevorrechtigte Nicht Nachrangige Instrumente" bezeichnet Verbindlichkeiten der Emittentin, die unter die in § 131 (3) Z 1 bis Z 3 BaSAG zur Umsetzung von Artikel 108(2) BRRD beschriebene Kategorie fallen oder bestimmungsgemäß fallen sollen und alle anderen Verbindlichkeiten der Emittentin, die, soweit nach österreichischem Recht zulässig, gleichrangig mit den Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Instrumenten der Emittentin sind oder bestimmungsgemäß sein sollen.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen sind im Einklang mit anwendbarem Recht und den anwendbaren Regeln des maßgeblichen Clearing-Systems frei übertragbar.

Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder zum Handel an einem MTF

Ein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Stuttgarter Wertpapierbörse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse) wird gestellt werden.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind?

Risikofaktoren hinsichtlich der Struktur und Auszahlung der Schuldverschreibungen

· Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.

Risikofaktoren bei einem Index oder einem Indexkorb als Basiswert

- Makroökonomische und unternehmensspezifische Faktoren, die sich ungünstig auf die Wertentwicklung des Index auswirken, beeinträchtigen auch den Marktpreis und den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen was zu dem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
- Bestimmte Ereignisse in Bezug auf den Index können zu Anpassungen oder zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen.
- Die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen wird keine Dividenden und sonstige Ausschüttungen berücksichtigen, da diese nicht in dem Kurs eines solchen Index reflektiert werden.

Risikofaktoren in Bezug auf den Status der Schuldverschreibungen und gewisse Bestimmungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

- Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch Gläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).
- Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als Ansprüche der Gläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.
- Die Schuldverschreibungen können vor dem Ende ihrer Laufzeit von der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, der Null sein kann (d.h. keine Kapitalgarantie in solchen Fällen) zurückgezahlt werden.

Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte hinsichtlich der Schuldverschreibungen

 Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass direkte oder indirekte Maßnahmen der Emittentin negative Auswirkungen auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben oder sich anderweitig nachteilig auf die Gläubiger auswirken und Interessenkonflikte machen solche Maßnahmen wahrscheinlicher.

Risikofaktoren in Bezug auf die Anlage und Preisgestaltung der Schuldverschreibungen

 Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen kann eine Marge auf den mathematischen (fairen) Marktpreis der Schuldverschreibung beinhalten. Da die Emittentin bei der Bestimmung des Wertpapierpreises im Sekundärmarkt neben dem mathematischen (fairen) Marktpreis der Schuldverschreibungen insbesondere den Ausgabeaufschlag (Agio), die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen sowie Provisionen und andere Entgelte berücksichtigen wird, können die von der Emittentin gestellten Kurse erheblich von dem fairen Marktpreis der Schuldverschreibungen abweichen.

 Die Gläubiger übernehmen das Risiko einer Ausweitung des Kredit-Spreads der Emittentin, was zu einem Fallen des Marktpreises der Schuldverschreibungen führen kann.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kosten und den Markt der Schuldverschreibungen

 Die Schuldverschreibungen k\u00f6nnten keine Liquidit\u00e4t aufweisen oder der Markt f\u00fcr solche Schuldverschreibungen k\u00f6nnte eingeschr\u00e4nkt sein, wodurch der Marktpreis der Schuldverschreibungen oder die M\u00f6glichkeit der Gl\u00e4ubiger, diese zu ver\u00e4usern, negativ beeinflusst werden k\u00f6nnte. F\u00fcr Gl\u00e4ubiger besteht das Risiko, dass die Liquidit\u00e4t der Schuldverschreibungen aufgrund des Emissionsvolumens der Schuldverschreibungen falsch eingesch\u00e4tzt wird.

4. Abschnitt – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Schuldverschreibungen investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Nicht anwendbar; das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

Die Schuldverschreibungen werden dauerhaft angeboten (Daueremission, "tap issue").

Die Schuldverschreibungen werden in Deutschland (das "Angebotsland" oder die "Angebotsländer") angeboten.

Der Ausgabetag ist der 30.10.2020.

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots ab 30.09.2020 angeboten bzw. in der Zeit vom 05.10.2020 bis 28.10.2020 (die **"Zeichnungsfrist"**) zum Ausgabekurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, und nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.

Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Die Emittentin berechnet dem Zeichner oder Käufer Kosten von bis zu 1,50% des Anfänglichen Ausgabepreises zum Ausgabetag.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Die Emission der Schuldverschreibungen ist Bestandteil der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin und erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Gewinnerzielung.

Datum des Übernahmevertrags

Es gibt in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen keine Festübernahme.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Schuldverschreibungen in anderen Funktionen tätig werden, zum Beispiel als Berechnungsstelle, was es der Emittentin ermöglichen kann, den Wert des Basiswerts zu berechnen oder (wenn der Basiswert ein Korb ist) die Zusammensetzung des Basiswerts festzulegen, wodurch Interessenkonflikte entstehen können, wenn Wertpapiere oder andere Werte, die von der Emittentin selbst oder einem Konzernunternehmen ausgegeben werden, als Basiswert ausgewählt werden können oder wenn die Emittentin Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten oder dem Schuldner dieser Wertpapiere oder anderen Vermögenswerten hat.

Die Emittentin tritt als Market Maker für die Schuldverschreibungen und in einigen Fällen für den Basiswert auf. In Zusammenhang mit einem solchen Market Making wird die Emittentin im Wesentlichen den Marktpreis der Schuldverschreibung und möglicherweise des Basiswerts festlegen. Dabei werden die von der Emittentin in ihrer Funktion als Market Maker gestellten Marktpreise nicht immer den Marktpreisen entsprechen, die sich ohne dieses Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit Transaktionen, die mit dem Basiswert verbunden sind, für ihre Eigenhandelskonten oder von ihr verwaltete Konten durchführen. Derartige Transaktionen können einen negativen Effekt auf den Wert des Basiswerts haben und somit auch auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen. Bezugnahmen auf den Basiswert gelten gegebenenfalls auch als Bezugnahme auf die Komponenten des Index.

Die Emittentin kann weitere derivative Finanzinstrumente in Bezug auf den jeweiligen Basiswert ausgeben und die Einführung solcher mit den Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehender Produkte in den Markt kann sich auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin kann alle oder Teile der Erlöse aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen verwenden, um Absicherungsgeschäfte abzuschließen. Die Absicherungsaktivitäten der Emittentin könnten den Marktpreis erhöhen oder reduzieren. Entstehen können Einwirkungen auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen insbesondere durch die Auflösung aller oder Teile der Absicherungspositionen am oder nah am Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Erlöschens der Schuldverschreibungen.

Die Emittentin kann nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und ist nicht verpflichtet, solche Informationen an einen Gläubiger weiterzugeben. Zudem kann die Emittentin Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften könnten nebenberuflich tätige Mitarbeiter beschäftigen, wie Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder in anderen Unternehmen oder innerhalb der Erste Group. Gesellschaften der Erste Group oder diese anderen Unternehmen können Basiswerte der Schuldverschreibungen sein.